Merkhlatt

## Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Lieferkettengesetz)



Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) – im Allgemeinen "Lieferkettengesetz" genannt – ist **am 1. Januar 2023 in Kraft getreten**. Es gilt für Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Zweigniederlassungen, Verwaltungssitz oder die ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben und in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen (ins Ausland entsandte Arbeitnehmer werden mitgezählt). Leiharbeitnehmer sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt. Bei Konzernen (verbundene Unternehmen) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Ober- bzw. Muttergesellschaft zu berücksichtigen. Auch hier sind die ins Ausland entsandten Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

**Ab dem 1. Januar 2024** gilt das Gesetz nun auch für Unternehmen ab einer regemäßigen Arbeitnehmeranzahl von 1.000. Es sind daher deutlich mehr Unternehmen betroffen als im Jahr 2023.

Diese Unternehmen müssen die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihren globalen Lieferketten sicherstellen. Das bedeutet, dass sie die Risiken in ihren Lieferketten ermitteln, bewerten und priorisieren müssen.

Das Lieferkettengesetz soll den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in den Zulieferländern verbessern. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers den Unternehmen Rechtssicherheit und eine verlässliche Handlungsgrundlage für ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement bieten. Außerdem sollen Verbraucher durch das Gesetz die Sicherheit erhalten, dass die Produkte, die sie kaufen, unter fairen Bedingungen hergestellt wurden.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nimmt Unternehmen für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz in ihren globalen Lieferketten in die Verantwortung.

Das Lieferkettengesetz enthält eine lange Liste von internationalen Abkommen und politischen Absichtserklärungen zu Arbeitnehmer- und Menschenrechten sowie Umweltauflagen, für deren Durchsetzung deutsche Unternehmen bei ihren Lieferanten sorgen sollen.

Nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind Unternehmen verpflichtet, in ihren Lieferketten sicherzustellen, dass im Gesetz festgelegte Sorgfaltspflichten bezüglich im Gesetz aufgezählter Menschenrechtsabkommen und Umweltregeln in angemessener Weise eingehalten werden. Das Ziel des Gesetzes ist, dass deutsche Unternehmen und ihre Kunden nicht von Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung profitieren. Zu Menschenrechtsverletzungen zählen beispielsweise Sklaverei, Zwangs-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Im Weiteren wird auch diese Bezeichnung verwendet.

#### Merkhlatt

# Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Lieferkettengesetz)



arbeit, Kinderarbeit, mangelnde Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz, unfaire Löhne, Verbot zur Bildung von Gewerkschaften. Als Umweltzerstörung gilt z. B. die unsachgemäße Müllentsorgung (z. B. Minamata-Übereinkommen zur Entsorgung von Quecksilber).

Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung werden im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) als menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bezeichnet. Diesen soll vorgebeugt werden. Außerdem sollen sie minimiert werden. Sollten Unternehmen Kenntnisse haben, dass solche Risiken eingetreten sind, sind sie verpflichtet, in angemessener Weise darauf hinzuwirken, dass eingetretene Risiken abgestellt werden.

Welche Maßnahmen für ein Unternehmen als angemessen gelten, bestimmt das Gesetz wie folgt:

- 1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
- 2. dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,
- 3. der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie
- 4. nach der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.

Um den **Sorgfaltspflichten im Unternehmen** nachzukommen, müssen Unternehmen ein Risikomanagement einrichten, betriebsinterne Zuständigkeiten klären und eine Grundsatzerklärung zur Einhaltung des LkSG abgeben bzw. auf ihrer Webseite veröffentlichen. Außerdem muss eine regelmäßige Risikoanalyse eingerichtet werden. Das Risikomanagement muss prüfen, ob bei allen Geschäftsprozessen die Einhaltung des LkSG gewährleistet ist.

Die Risikoanalyse dient dazu festzustellen, ob menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken auftauchen. Ermittelte Risiken sind zu gewichten und zu priorisieren. Die Risikoanalyse muss dem Vorstand oder der Geschäftsleitung vorgelegt und im Unternehmen verbreitet werden. Besonders im Fokus steht dabei die Einkaufsabteilung. Die Risikoanalyse ist mindestens jährlich durchzuführen. Sollte es Anlässe geben, die auf ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko schließen lässt, ist eine anlassbezogene Risikoanalyse durchzuführen. Die Risikoanalyse hat zur Hauptaufgabe, präventive Maßnahmen auszulösen, damit es erst gar nicht zur Verletzung von Menschenrechten oder Umweltauflagen kommt.

### Merkblatt

# Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Lieferkettengesetz)



Stellt ein Unternehmen fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es unverzüglich angemessene **Abhilfemaßnahmen** zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und etwaiger Abhilfemaßnahmen sind **fortlaufend zu dokumentieren**. Außerdem ist ein jährlicher Bericht zu erstellen. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren. Der Bericht ist spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.

#### Der **Bericht** hat mindestens zu enthalten:

- 1. ob und welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen das Unternehmen identifiziert hat,
- 2. welche Maßnahmen das Unternehmen ergriffen hat, um Risiken zu minimieren oder abzustellen,
- 3. wie das Unternehmen mit Beschwerden umgegangen ist,
- 4. wie das Unternehmen die Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und letztlich welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht.

Der Bericht ist jährlich in deutscher Sprache und auf elektronischem Wege beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzureichen. Die Frist zur Einreichung beträgt vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Das BAFA prüft die fristgemäße Einreichung und den Inhalt des Berichts. Entspricht der Bericht inhaltlich nicht den Anforderungen, kann das BAFA Nachbesserung verlangen.

Jedes vom LkSG erfasste Unternehmen muss einen **Kanal für Beschwerden** einrichten. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers (Tier1-Zulieferer) entstanden sind. Die Hinweisgeber haben ein Recht an dem Beschwerdeverfahren beteiligt zu werden.

Aus der **Verletzung der Pflichten** folgt aus dem Lieferantenkettengesetz keine unmittelbare zivilrechtliche Haftung. Zivilrechtliche Ansprüche können aber aus anderen Gesetzen folgen. Zudem können Betroffene Verstöße gegen die im Gesetz aufgezählten internationalen Abkommen mittels von inländischen Gewerkschaften und sog. Nichtregierungsorganisationen vor deutschen Gerichten geltend machen.

### Merkhlatt

## Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Lieferkettengesetz)



Während zivilrechtliche Urteile eher symbolischen Wert haben und das Image von Unternehmen betreffen, können solche Urteile aber zu öffentlich-rechtlichen Konsequenzen führen. Es können Bußgelder verhängt werden, außerdem werden Unternehmen, die gegen das LkSG verstoßen, von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann auch direkt eingreifen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überwacht die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Entsprechend wurde das BAFA mit Exekutivbefugnissen ausgestattet. Beim BAFA ist das Lieferkettengesetz Chefsache. Der Präsident des BAFA kümmert sich persönlich um die Durchsetzung des Lieferkettengesetzes bei ausgewählten Unternehmen. **Das Gesetz hat** daher **hohe politische Bedeutung**.

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © 胜张/www.stock.adobe.com

Stand: Januar 2024

E-Mail: literatur@service.datev.de